DZE Südtirol EO
Dienstleistungszentrum für das Ehrenamt Südtirol EO

Newsletter 10b/21

Vorgangsweise bezüglich Green Pass
im Sinne des Art. 3, Abs. 5, GD 127/2021

Der Artikel 3 des Gesetzesdekretes Nr. 127/2021 sieht vor, dass der Green Pass, die Voraussetzung für den Zugang alle Arbeitnehmer zum Arbeitsplatz ist. Diese Pflicht gilt ab dem 15.10.2021 auch für die Organisationen des Dritten Sektors, die als Arbeitgeber fungieren.
Wir gehen hiermit auf die Kontrollpflicht für die Arbeitgeber ein. Diese obliegt der Arbeitgeber, wobei sowohl eigene Mitarbeiter als auch Externe damit beauftragt werden können. Hierzu braucht es einen formellen Akt der Vereinsführung.
Da uns viele Vereine kontaktiert haben, schlagen wir als Beispiel, das auf jeden Fall noch individuell vertieft werden sollte, folgende Grundlage vor.

Vorausgeschickt, dass

- mit genanntem Gesetzesdekret vorgesehen wird, dass die Arbeitgeber, auch des Dritten Sektors, innerhalb des 15.10.2021 die konkreten Modalitäten für die Organisation der Kontrollen des Green Passes der Arbeitnehmer definieren müssen;
- eine spontane und nicht verpflichtende Umfrage unter den Angestellten der Organisationen des Dritten Sektors ergeben hat, dass einige Mitarbeiter auch nach dem 15.10.2021 nicht vollständig geimpft sein werden;

- XXX eine Organisation des Dritten Sektors mit XXX als 15 Angestellte ist;
- im genannten Artikel des Gesetzesdekrets im Absatz 5 vorgesehen ist, dass ein Delegierter für die Kontrollen des Green Passes ernannt werden kann;
- aufgrund der Beschaffenheit der Organisation und der Arbeitsabläufe es nicht möglich sein wird, stets das Vorhandensein des Green Passes am Arbeitsbeginn eines jeden einzelnen Mitarbeiters zu kontrollieren;
- die Kontrollen, die sich am Sitz der Organisation aufhalten, vorzunehmen sind, wobei die Kontrollen, sollten sie nicht in der Früh durchgeführt werden können, dann im Laufe des Vormittags stattfinden werden;
- die kontrollierten Daten aus Datenschutzgründen nicht gespeichert werden;
- den Mitarbeitern durch den Delegierten erklärt wurde, dass zum Erhalt des Green Passes der Nachweis der erfolgten Impfung, oder der Nachweis der Genesung im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 52/2021 oder das Durchführen eines Antigenschnell- oder eines PCR-Tests, welcher eine Gültigkeit von 48 bzw. 72 h hat, genügen;
- die Leistungen der Organisation in jedem Fall erbracht werden müssen, da die Mitglieder statutarisch ein Anrecht darauf haben, und im Falle des Nichterbringens der Leistungen die Gefahr besteht, Mitglieder zu verlieren;
- Organisationen des Dritten Sektors mit weniger als 15 Angestellten die Möglichkeit hätten, die so unentschuldigt abwesenden Mitarbeiter für maximal 10 + 10 Tage von der Arbeit zu suspendieren;
- die Regeln zum Green Pass ab 15.10.2021 zum Zwecke des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz eingeführt wurde;
- den Mitarbeitern dennoch nahegelegt wurde und wird, sich gegen die Ansteckung mit Sars-CoV-2 impfen zu lassen bzw. sich ab dem 15.10.2021 alle 48 bzw. 72 h testen zu lassen, um bei einer Kontrolle am Arbeitsplatz den Green Pass vorweisen zu können;
- Durchführung der Kontrollen gemäß Dekret des Ministerpräsidenten (Art 9, Abs. 10, GD Nr. 52/2021);
- die Mitarbeiter keine Diskriminierungen jeglicher Art, so wie in der EU-Richtlinie Nr. 953/2021, in der korrigierten Fassung, festgelegt, erfahren werden, auch wenn sie ohne Green Pass erscheinen sollten, was bei Durchführung der stichprobenartigen Kontrollen durchaus vorkommen könnte.

Wird festgehalten und erklärt:

1) XXX wird zum Delegierten für die Green-Pass-Kontrollen der Mitarbeiter ernannt.
2) Die Kontrollen finden am XXX statt, und zwar nach Möglichkeit bei Arbeitsantritt oder ansonsten im Laufe des Vormittags.
3) Das Ergebnis der Kontrolle wird nicht gespeichert. Mangels Green-Pass wird der Mitarbeiter aufgefordert, denselben spätestens am nächsten Tag nachzureichen.
4) Die Verantwortlichen der Organisation werden informiert, wenn ein Mitarbeiter ohne Green-Pass erschienen ist. Diese entscheiden über die weitere Vorgangsweise.
5) Die Mitarbeiter müssen sich weiterhin strikt an folgende Verhaltensregeln halten:
   - Abstand halten:
   - Hygiene beachten: Hygieneregeln in Bezug auf Niesen, Husten und Händewaschen befolgen
   - Alltag mit Maske: Dringend empfohlen wird das Tragen von Masken an Orten, an denen es schwer werden kann, den Mindestabstand zu anderen immer einzuhalten.